

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Mai 1999

Nummer 18

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

149 Freigabe der hinterlegten Sicherheitsleistung. S. 99

Wirtschaft und Verkehr

150 Berichtigung zur Anlage der Schleusenverordnung Ruhr vom 17. März 1998. S. 99

151 Änderung und Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhr-Schifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung) - RuhrSchV - vom 27. April 1998. S. 100

152 Trigonometrische Vermessungen im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 100

Kulturelle Angelegenheiten

153 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein; Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe; Synagogengemeinde Köln. S. 101

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

154 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Wolfgang Paul Kohnke). S. 101

155 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Ercan Keskin). S. 102

156 Mitteilung über die Kapitalherabsetzung der Ruhr Oel GmbH, Düsseldorf. S. 102

157 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 102

158 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 102

159 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 103

160 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 150438299 und 150873826). S. 103

161 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 121169452). S. 103

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

149 Freigabe
der hinterlegten SicherheitsleistungBezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 22. April 1999

Die Konzession des Buchmachers

Simon Springer
für die Wettannahmestelle in Düsseldorf,
Corneliusstraße 58,

ist mit Wirkung vom 1. November 1998 erloschen.

Gem. § 3 der Ausführungsbestimmungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RWS) wird die Freigabe der bei mir hinterlegten Sicherheitsleistung bekanntgegeben, sofern sich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf keine Wettnehmer wegen Forderung aus dem Wettgeschäft gemeldet haben.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 99

Wirtschaft und Verkehr

150 Berichtigung
zur Anlage der Schleusenverordnung Ruhr
vom 17. März 1998Bezirksregierung
53.4.1-120

Düsseldorf, den 27. April 1999

Die Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung über Schleusengebühren auf der Ruhr für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig und Baldeney (Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -) vom 17. März 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 85) wird wie folgt berichtigt:

Anlage zur SchleuVO Ruhr:

1. Abschnitt I - Schleusenbetriebszeiten - letzter Absatz groß „C“:

Der Absatz groß „C“ ist zu berichtigen in Ziff. „3“ und so herauszurücken, dass klar zu erkennen ist, dass die einschränkende Regelung für alle in der Verordnung genannten Schleusen gilt.

2. Abschnitt II - Schleusengebühren - Nr. 1 Ziff. 1.2:

Die Gebührengabe von „20,- DM“ ist zu berichtigen in „10,- DM“.

Die vorstehende Berichtigung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
– Der Regierungspräsident –
Im Auftrag
Braun

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 99

**151 Änderung und Ergänzung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Ruhr-Schifffahrt
(Ruhrschifffahrtsverordnung) – RuhrSchV –
vom 27. April 1998**

Bezirksregierung
53.4.12–121Ruhr

Düsseldorf, den 26. April 1999

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschiifffahrt (Ruhrschiifffahrtsverordnung – RuhrSchVO) – vom 27. April 1998 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Mai 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 116) wird gemäß § 35 Ordnungsbördengesetz – OBG – in Verbindung mit § 37 Landeswassergesetz – LWG – wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. (2) wird um folgende Ausnahmegenehmigung erweitert:

(2) ... befahren werden. „Ausgenommen sind alle Fahrzeuge und Geräte mit Maschinenantrieb des Staatlichen Umweltamts Duisburg, die für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben eingesetzt werden, sowie die maschinengetriebenen Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei zur Durchführung und Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Belange.“

2. In § 5 Abs. (2) wird in dem Wort „lange“ der Buchstabe „e“ gestrichen;

3. § 6 Abs. (3) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) ein Kennzeichen führen, das
d1) nach bundesrechtlichen Vorschriften zugeteilt
oder
d2) nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteilt ist, soweit es vom Bundesministerium für Verkehr anerkannt und im Verkehrsblatt bekanntgemacht wurde“.

4. In § 9 wird das Wort „mit“ durch das Wort „in“ („... Stauseen in einem Abstand ...“) ersetzt;

5. § 11 Abs. (4) wird mit folgendem Halbsatz ergänzt:

(4) ... Flussüberwachung dienen, „oder das Ausliegen im öffentlichen Interesse geschieht.“

6. § 13 Abs. (1) wird wie folgt unterteilt in:

(1) a) – Bisheriger Text –
und ergänzt um Unterabsatz

„b) Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-Km 29,6 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeneysee ab Sperrschild für Segelboote und Surfer) und Ruhr-Km 36,3 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupferdreh) bis zu einem Wasserstand von 431 cm am amtlichen Pegel Hattingen.“

7. § 20 Abs. (1):

Der Passus „§ 11 Abs. (4)“ wird gestrichen; folgender neuer Satz wird hinzugefügt: „Ausnahmen von § 11 Abs. (4) können nur erteilt werden, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt.“

8. In § 21 Abs. (1) Ziff. 18 ist die Angabe „§ 1“ zu ändern in „§ 18“.

Die vorstehenden Änderungen treten gemäß § 34 Ordnungsbehördengesetz – OBG – eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als Landesordnungsbehörde
Im Auftrag
Braun

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 100

**152 Trigonometrische Vermessungen
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
33.4240

Düsseldorf, den 23. April 1999

In den Monaten Mai bis Oktober 1999 führt die Bezirksregierung Düsseldorf in folgenden Bereichen trigonometrische Vermessungen durch:

Im Kreis Kleve im Bereich der Ortslagen Kalkar, Appeldorn und Niedermörmt, im Kreis Wesel im Bereich der Ortslagen Dingden, Loikum und Wertherbruch sowie zwei weitere räumlich zusammenhängend im Bereich der Ortslagen Wickrath und Odenkirchen, in der Stadt Mönchengladbach und im Kreis Neuss im Bereich der Ortslagen Neuenhoven und Jüchen.

Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und ihren Mitarbeitern

bzw. den Beauftragten der Bezirksregierung bei der Ausführung ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen. In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarktet, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushängung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbestätigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Kleve ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in Ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der trigonometrischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 100

Kulturelle Angelegenheiten

- 153 **Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
Synagogen-Gemeinde Köln**

**Betr.: Änderung der gemeinsamen Kultussteuerordnung vom 1. Januar 1986
hier: Kultusgeld, Kultusgeldstaffel**

Bezirksregierung
522-12.23 Nr. 153/99

Düsseldorf, den 19. April 1999

Die seit dem 22. Dezember 1968 gültige Kultusgeldstaffel wurde von den Delegiertenversammlungen/Repräsentanz unserer 3 Verbände neu festgelegt:

§ 5 (4) der Kultussteuerordnung vom 1. Januar 1986 lautet neu:

„Das Kultusgeld kann von allen Gemeindemitgliedern nach gestaffelten Sätzen von jährlich DM 60,- bis DM 480,- erhoben werden. Die Staffelung ist nach dem Einkommen vorzunehmen.“

Die ab 1. Januar 1999 geltende Staffelung ergibt:

bei jährlichen Einkommen pro Person ab 18 Jahren	jährliches Kultusgeld
bis 10 000,- DM	60,- DM
10 000,- DM bis 14 000,- DM	120,- DM
14 000,- DM bis 18 000,- DM	180,- DM
18 000,- DM bis 25 000,- DM	240,- DM
25 000,- DM bis 40 000,- DM	360,- DM
über 40 000,- DM	480,- DM

Synagogen-Gemeinde Köln

Miguel Freund
Harry Farkas
Der Vorstand

Landesverband
der Jüdischen Gemeinden
von Westfalen-Lippe

Hannah Sperling
Hans Frankenthal
Der Vorstand

Landesverband
der Jüdischen Gemeinden
von Nordrhein

Paul Spiegel
Johann Schwarz
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 101

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 154 **Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Wolfgang Paul Kohnke)**

Die für Herrn Wolfgang Paul Kohnke, geboren am 4. Juni 1955 in Krefeld, wohnhaft Dieselstraße 71, 47803 Krefeld, am 5. Juli 1996 ausgestellte Reisegewerbekarte, registriert unter Nr. K 8/96, befristet gültig bis 27. Juni 1999, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 20. April 1999

In Vertretung
Pochwalla
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 101

155 **Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Herr Ercan Keskin)

Die für Herrn Ercan Keskin, geboren am 15. Dezember 1972 in Incesu, wohnhaft Remscheider Straße 54, 47807 Krefeld, am 28. August 1998 ausgestellte Reisegewerbekarte, registriert unter Nr. K 4/98, befristet gültig bis 5. August 2001, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 20. April 1999

In Vertretung
Pochwalla
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 102

156 **Mitteilung
über die Kapitalherabsetzung
der Ruhr Oel GmbH, Düsseldorf**

Wir unterrichten Sie gemäß § 58 (1) Nr. 1 GmbHG über die Kapitalherabsetzung der Ruhr Oel GmbH, Düsseldorf.

Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 23. Februar 1999 von DM 602 Mio. um DM 165 Mio. auf DM 437 Mio. herabgesetzt worden.

Wir verweisen auf § 58 (1) Nr. 2 GmbHG welcher lautet: „die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen“.

Gelsenkirchen, den 8. April 1999

Ruhr Oel GmbH
gez. Ferner
gez. Dr. Graeser

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 102

157 **Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am 26. Mai 1999, 11.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Haushaltsjahre 1998 und 1999
4. Braunkohlentagebau Garzweiler II
5. Bericht des Naturparkplaners

6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

Mönchengladbach, den 26. April 1999

Dr. Strauven
Stellvertretender
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 102

158 **Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 31. Mai 1999 um 17.00 Uhr im „Hotel zur Linde“, An der Linde 2, 47445 Moers, statt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung
- Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Punkt 4: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- Punkt 5: Situation Telekommunikation im Verbandsgebiet
- Punkt 6: Jahresbericht 1998
- Punkt 7: Kenntnisnahme von überplanmäßigen Ausgaben 1998
- Punkt 8: Unterrichtung über die Beratung des Berichts Nr. 3001 der Bezirksregierung Düsseldorf im RP-Ausschuß
- Punkt 9: Satzungsänderung
- Punkt 10: Wahl des Verbandsvorstehers
- Punkt 11: Wahl eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses
- Punkt 12: Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- Punkt 13: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- Punkt 14: Entpflichtung eines Rechnungsprüfers hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 19. April 1999

Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Weisbrich

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 102

159 Kommunalverband Ruhrgebiet

Die 9. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 24. Sitzung am

Montag, 10. Mai 1999, 10.00 Uhr,
im Plenarsaal des Dienstgebäudes,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen
zusammen.

Tagesordnung:

1. Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Zukunfts- und Aktionsprogramm Ruhr 2000 plus Konzept zur regionalen Wirtschaftsförderung in der Region Ruhrgebiet
– Podiumsdiskussion mit Referenten –
3. Mitteilungen

Essen, den 23. April 1999

Jürgen Wieland

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 103

160**Aufgebot
von Sparurkunden**

(Nrn. 150438299 und 150873826)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nrn. 150438299 und 150873826 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 22. April 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 103

161**Aufgebot
einer Sparurkunde
(Nr. 121169452)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 121169452 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 22. April 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 103

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach